



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,  
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herr Friedhelm Ortgies MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Johannes Remmel MdL

03.01.2012

Seite 1 von 1

Aktenzeichen III-6 70-10-00.08  
bei Antwort bitte angeben

MR van Elsbergen  
Telefon 0211 4566-365  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mkulnv.nrw.de

120-fach

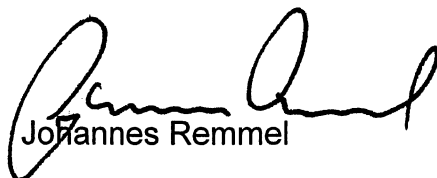


## Ökologisches Jagdgesetz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Ortgies, *Lieber Friedhelm*

hiermit übersende ich Ihnen meinen Bericht zum Thema „Geplante Änderungen im Landesjagdgesetz“ (TOP Aktuelle Viertelstunde, Sitzung des AKUNLV am 14.12.2011) mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

  
Johannes Remmel

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Ständige Änderungen der Umweltverhältnisse sowie neue Erkenntnisse auf den Gebieten der Wildbiologie, des Tier-, Natur- und Artenschutzes machen es erforderlich, die Grenzen der Ausübung der Jagd immer wieder zu überprüfen und – soweit nötig – neu zu bestimmen.

Hier besteht zweifellos Handlungsbedarf, weil das Bundesjagdgesetz, das bis zur Föderalismusreform für die Länder verbindliches Rahmenrecht darstellte, seit 1976 (!) nicht mehr umfassend novelliert worden ist.

Ein deutlicher Beleg für diesen Handlungsbedarf sind die seit vier Jahrzehnten geführte Wald-Wild-Diskussion und die immer lauter werdenden Forderungen des Tierschutzes. Nicht von ungefähr ist der Tierschutz im Grundgesetz und in den Länderverfassungen zum Staatsziel erhoben worden und folglich bei allen Gesetzesvorhaben zu beachten.

Es ist deshalb folgerichtig, das Landesjagdgesetz jetzt zu novellieren und dabei den durch die Föderalismusreform gewonnenen Spielraum zu nutzen.

Leitlinie ist der Koalitionsvertrag. Ich zitiere:

*„Bestandteil einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der Nutzung des Offenlandes ist auch eine zeitgemäße Form der Jagd. Hier wollen wir einen Paradigmenwechsel hin zur Nachhaltigkeit einleiten und das Jagdrecht an ökologischen Prinzipien und dem Tierschutz ausrichten (Ökologisches Jagdgesetz). Oberstes Ziel der Jagd muss der Schutz des Waldes vor zu hohen Wildbeständen sein. In Schutzgebieten darf nur gejagt werden, wenn der Schutzzweck dies erfordert. ....“*

Und weiter: *„Das Jagd- und Fischereirecht muss nach ökologischen und Tierschutzkriterien ausgerichtet werden. Praktiken, die mit dem Tierschutz unvereinbar sind, wollen wir künftig untersagen.“*

Was bedeutet das konkret?

Die nachhaltige Nutzung wildlebender Tiere ist ein wichtiges Motiv für ihre Erhaltung und den Schutz ihrer Lebensräume. Die Jagd ist daher als dauerhafte,

Natur erhaltende Nutzung zu betreiben – unter Beachtung der Landeskultur, des Natur- und Artenschutzes sowie des Tierschutzes.

In diesem Zusammenhang ist die historisch gewachsene Liste der jagdbaren Tiere zu hinterfragen. Voraussetzung für eine Bejagung ist, dass die jeweilige Art in ihrem Bestand nicht gefährdet ist und dass ein vernünftiger Grund für die Bejagung vorliegt. Den muss man z.B. bei den Möwenarten, beim Blässhuhn und der Türkentaube diskutieren.

Weiter wollen wir sicherstellen, dass alle Wildarten zumindest in den Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten gesetzlich geschont werden. Und wir wollen, dass der Jagddruck auf das Wild und Störungen der nicht jagdbaren Arten soweit wie möglich gemindert werden.

Überhöhte Schalenwildbestände und damit einhergehende Wildschäden, gestörte Sozialstrukturen in den Populationen, überzogene Fütterungspraktiken sowie ein zu hoher Jagddruck belegen beispielhaft, dass Jagdausübungsberechtigte der im Bundesjagdgesetz festgelegten Hegeverpflichtung nicht immer oder nur unvollkommen nachkommen.

Der Eigenverantwortung der Inhaber des Jagdrechts obliegt es, auf der Grundlage der geltenden Gesetze die Zielsetzung der Jagd zu definieren. Eigenjagdbesitzer, Jagdgenossenschaften und Jagdpächter müssen in die Lage versetzt werden, Wald/Wild-Konflikte – soweit wie möglich – selbstständig und eigenverantwortlich zu lösen. Das jagdbehördliche Handeln soll eher subsidiären Charakter haben.

Mein Haus hat daher einen Musterjagdvertrag für Waldreviere erarbeitet und kommt damit einer Forderung des gemeinsamen Gutachtens „Der Wald-Wild-Konflikt“ des Deutschen Forstwirtschaftsrates (DFWR), des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) nach.

Unser Ziel ist keine Einschränkung der Jagd auf Schalenwild, sondern vielmehr deren Intensivierung.

Kommen wir zum Tierschutz:

Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Tieren wird seit mehr als 20 Jahren diskutiert. Der Öffentlichkeit ist es nicht mehr zu vermitteln, dass zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden angeschossener Wildtiere Schmerzen und Leiden von Übungstieren bewusst in Kauf genommen werden.

Deshalb sind die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden, flugunfähig gemachten Enten sowie Übungsarbeiten von Erdhunden (Teckel und Terrier) an Füchsen im Kunstbau schon jetzt in einer Reihe von Bundesländern verboten.

Wir halten es für geboten, diese Praktiken ebenfalls verbieten (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 904).

Die Fallenjagd wird von Seiten des Tierschutzes und des Artenschutzes äußerst kritisch gesehen bzw. abgelehnt. Knackpunkte sind der unbeabsichtigte Fang von geschützten Tieren, tierquälerische Verletzungen in Fallen für den Totfang und Gefährdungen von Menschen und Haustieren. Wir werden das diskutieren.

Wenn berechtigte Kritikpunkte nicht ausgeräumt werden, werden wir auch über Beschränkungen der Fangjagd nachdenken.

Meine Damen und Herren,

die Landesregierung betreibt keine Novellierung im Hau-Ruck-Verfahren. Sie führt erst einmal die Diskussion mit Vertretern der betroffenen Verbände.

In Nordrhein-Westfalen haben wir in der Zeit von 1990 bis 2005 mit der Strategie der Kooperation gute Erfahrungen gemacht. Viele jagdliche Regelungen aus dieser Zeit basieren auf den Ergebnissen einer intensiven Zusammenarbeit zwischen der Jägerschaft, den Naturschutzverbänden und dem Ministerium.

Diese Form der Zusammenarbeit haben wir wiederbelebt, um Konfrontationen abzubauen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Dem beim Ministerium gebildeten Arbeitskreis „Jagd und Naturschutz“ (Runder Tisch), in dem Jäger, Jagdrechtsinhaber, Naturschützer, Waldbesitzer, Tierschützer und Vertreter der Wissenschaft vertreten sind, kommt hier eine wichtige Rolle als Beratungsgremium zu. Und es hat es sich gezeigt, dass der Arbeitskreis durchaus in der Lage ist, gemeinsame Positionen zu erarbeiten (z. B. Wald-Wild-Konflikt).

Unser Ziel ist eben nicht eine drastische Verschärfung des Landesjagdgesetzes und eine erhebliche Einschränkung der Jagdmöglichkeiten.

Unser Ziel ist vielmehr die Verwirklichung einer Jagd, die artenreiche Wildbestände aus vernünftigem Grunde nachhaltig und tierschutzgerecht nutzt, die die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse angemessen berücksichtigt und unsere Wildlebensräume erhält und verbessert.

Dabei setzen wir auch auf die Eigenverantwortung von Jagdrechtsinhabern und Jägern.

So wird es uns gelingen, die Jagd zukunftsfähig zu machen und ihre gesellschaftliche Akzeptanz auf Dauer zu erhalten.